

Auch den Herrn Beamten wird die Ausübung der
Jagd untersagt

Nachdem für die gewerkschaftlichen Arbeiter das Verbot wegen Ausübung der Jagd erlassen worden ist, muß von den Herrn Werksbeamten erwartet werden, daß dieselben den Arbeitern mit gutem Beispiel vorgehen und sich der Jagd ebenfalls enthalten.

Es kann deshalb auch die Pachtung von Jagden oder die Beteiligung an denselben Seitens der Werksbeamten nicht mehr gestattet werden.

Sollte indess der eine oder andere der betreffenden Beamten sich bereits in einem solchen Pachtverhältniß befinden und die Lösung derselben Schwierigkeiten verursachen, so bleibt für diese Herrn das Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode vorbehalten.

In diesen Fällen ist indess besondere Anzeige an die unterzeichnete Direction zu erstatten.

Ausfertigung circuliert s.r. bei sämtlichen Hüttenbeamten im Monatslohn der sämtlichen Rohhütten

pp

zur Kenntnisnahme & Nachachtung.

Wenn zurück ad acta - Ev. nach 3 Wochen.

Eisleben, den 7. Juni 1880

Die Ober- Berg- und Hütten- Direction

gez. Leuschner